

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

Verkehrsrechts- Irrtümer (1)

Nicht nur Jahreszeit bedingt bieten die Straßenverhältnisse und deren Verursacher Anlass, bestehende Verkehrsrechtsirrtümer einmal näher unter die Lupe zu nehmen:

„Wer auffährt, hat immer Schuld.“

Nicht ganz. Zwar muss grundsätzlich der Auffahrende beweisen, dass er nicht schuld ist. Man spricht hierbei vom sogenannten „ Anscheinsbeweis “. Aber, wenn der andere Fahrer die Spur wechselt und dann spontan abbremst, ist er schuld und nicht der Auffahrende. Dies gilt genauso, wenn jemand aus Gründen, die nicht mit dem Straßenverkehr zu tun haben, plötzlich in die Eisen geht.

„Auf Autobahnen muss man mindestens 60 km/h fahren.“

Nein. Auf deutschen Autobahnen gibt es keine Mindestgeschwindigkeit. Das Auto muss, um die Autobahn benutzen zu dürfen, lediglich 60 km/h fahren können. Das heißt, dass langsames Fahren wegen schlechtem Wetter, schwerer Ladung oder Ähnlichem erlaubt ist. Aber: Bewusstes langsam Fahren, um andere zu behindern, ist verboten!

„Das Aufblenden auf Autobahnen, um den Fahrer auf die rechte Spur zu verweisen, ist Nötigung.“

Hierbei ist zu unterscheiden: Wer aus ausreichendem Sicherheitsabstand mit Lichthupe oder Hupe deutlich machen will, dass er zum Überholen ansetzt, darf dies. Ausnahme: Wenn Hupe oder Lichthupe erst dann zum Einsatz gebracht werden, wenn der Überholende dem Vordermann bereits auf die „ Pelle gerückt“ ist. Dies stellt eine verbotene Nötigung dar.

„Wer beim Reißverschlussverfahren bis ganz zum Ende der Spur fährt, muss nicht mehr reingelassen werden.“

Falsch! Die eigene Spur sollte gerade bis zum Ende gefahren werden, um den vorhandenen Platz ideal auszunutzen. Wird schon vorher auf die andere Spur gedrängelt, bremst man damit den Verkehr aus und verursacht Stau. Autofahrer, die die endende Spur bis zum Schluss befahren, müssen daher auch „reingelassen“ werden.

(Diese Thematik wir im nächsten Beitrag an dieser Stelle fortgesetzt.)

Cornelia Mühlhaus
Rechtsanwältin